

Nr. 81. Verordnung, die Vornahme kleiner Viehzählungen betreffend;

vom 29. September 1913.

Nachdem durch Beschluß des Bundesrates vom 4. Dezember 1912 angeordnet worden ist, daß in allen Bundesstaaten in den Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfangs (sogenannte große Viehzählung) nicht stattfindet, am 1. Dezember und, falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag eine Viehzählung kleineren Umfangs (sogenannte kleine Viehzählung) vorzunehmen ist, wird die Verordnung vom 26. Oktober 1908 (G. u. V.-Bl. S. 343), die die Vornahme sogenannter kleiner Viehzählungen im Königreich Sachsen bisher regelte, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Erhebung erfolgt mittels Ortslisten.

Die Ausführung der Viehzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Aufnahme hat gleichzeitig mit der Zählung der Pferde und Rinder nach der Verordnung vom 6. April 1912 (G. u. V.-Bl. S. 51) durch die Gemeindebehörden zu erfolgen.

Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

Die Durchführung der Zählung in militärischen Anstalten ist der Militärbehörde des Ortes zu überlassen, der zu diesem Zwecke die erforderlichen Vordrucke durch die Gemeindebehörden auszuhandigen sind.

§ 2. Durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern und Anstaltsleitern oder ihren Stellvertretern ist die Zahl sämtlicher an diesem Tage in den einzelnen Grundstücken (Häusern, Gehöften, Anwesen, Schlacht- und Viehhöfen, Tierkliniken und ähnlichen Anstalten) und den dazu gehörigen Nebengebäuden vorhandenen Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen festzustellen und in die Ortsliste nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Ortslistennummer des Grundstücks sowie der Namen der Viehbesitzer einzustellen. Dabei ist überall den auf dem Erhebungsvordruck angeführten Bestimmungen nachzugehen.

§ 3. Die Umfrage ist am 1. Dezember und, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am 2. Dezember zu beginnen und tunlichst auch zu beenden. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand des Zähltages zu beziehen.

§ 4. Die Ortslistenvordrucke werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis spätestens den 10. November durch das Statistische Landesamt nebst einer zur Abgabe mindestens eines Abdrucks an jede Gemeinde genügenden Anzahl von Abdrücken gegenwärtiger Verordnung übersendet werden.

§ 5. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 6. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in den Erhebungsvordruck vollständig, vorschriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt werden.

§ 7. Wenn in einem Grundstücke Tiere stehen, die verschiedenen Besitzern gehören, so sind sie nicht unter dem Namen des Grundstücksbesizers zusammenzufassen, sondern für jeden Besitzer getrennt anzugeben.

§ 8. Wenn die Zeilen in einem Erhebungsvordrucke für die Einträge einer Gemeinde oder eines Ortes nicht hinreichen, so sind die übrigen Einträge in einem zweiten, dritten oder weiteren Vordrucke zu bewirken. In solchem Falle sind die Listen auf der Vorderseite neben dem Namen der Gemeinde oder des Ortes fortlaufend zu benummern (Liste Nr. 1, 2 usw.).

Die Gemeindebehörden haben zur Gewinnung der für die Bullenförderung und Bullenunterhaltung erforderlichen Unterlagen (Gesetz, die Unterhaltung und Föderung der Zuchtbullen betreffend, vom 30. April 1906 — G. u. V.-Bl. S. 103 —) Abschriften von den Ortslisten anzufertigen und erhalten zu diesem Zwecke die doppelte Anzahl der für die Aufnahme erforderlichen Ortslistenvordrucke vom Statistischen Landesamte zugesandt.

§ 9. Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Ortslisten, einschließlich der von der Militärbehörde ausgefüllten, zu sammeln, dabei die Angaben, soweit tunlich, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

§ 10. Auf der letzten Seite der Ortsliste ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Ortslisten gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Ortsbogens zu vollziehen.

§ 11. Innerhalb 6 Tagen nach der Erhebung sind die Ortslisten, und zwar seitens der Stadträte, denen die Vordrucke vom Statistischen Landesamte zugehen, an dieses unmittelbar einzusenden, seitens der Bürgermeister und Gemeindevorstände

aber an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Wo für einen Ort mehrere ausgefüllte Ortslisten vorliegen, sind sie vor ihrer Einsendung nach der über dem Namen der Gemeinde eingestellten laufenden Nummer zu ordnen.

§ 12. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Listen ihres Bezirks, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengeschnürt bis zum 10. Tage nach der Erhebung an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 13. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch dieses den Gemeindebehörden unmittelbar oder durch die Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden und sind durch sie schleunigst abzustellen.

Dresden, am 29. September 1913.

Ministerium des Innern.
Graf Bixthum v. Eckstädt.

Seifert.

Nr. 82. Verordnung,

die Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes
von Oberplanitz betreffend;

vom 27. September 1913.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 65 der Landgemeindeordnung (G. u. V.-Bl. 1913 S. 280) beschlossen, die Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes von Oberplanitz, Böttiger, widerruflich bis zu der in Art. IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze zu erweitern.

Dresden, den 27. September 1913.

Ministerium des Innern.
Graf Bixthum v. Eckstädt.

Vogel.